

14

2129 001

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 117/69

URTEIL

Verkündet am

24. September 1969
Klett, Justiz-
hauptssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Reichsstelle für G[REDACTED]- und W[REDACTED] in Abwick-
lung, vertreten durch den zum Abwickler bestellten Rechtsanwalt
und Notar Dr. R[REDACTED]-S[REDACTED] in B[REDACTED], We[REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Francesco C[REDACTED] & Cia Gesellschaft mit beschränkter
Haftung, vertreten durch ihre Geschäftsführer Dr. Carlo M[REDACTED]
und Diplom-Kaufmann Kurt Ra[REDACTED] in F[REDACTED] ([REDACTED]),
Ro[REDACTED] [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 24. September 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Heidinger sowie der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Mezger und Dr. Messner

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 30. Oktober 1952 aufgehoben.

Unter Aufhebung des Urteils der 4. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt (Main) vom 24. Januar 1952 wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen, dem auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens übertragen wird.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Gegenstand des Rechtsstreits ist der Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises für italienischen Wein, der Ende 1944 oder Anfang 1945 an die Beklagte in ihr Lager in Erlangen geliefert worden sein soll und zu ihrer Verfügung gestanden haben soll. Die Beklagte, eine Handelsgesellschaft, hatte damals ihren Sitz in Berlin. Diesen verlegte sie im Jahre 1948 nach München und später von dort nach Frankfurt (Main). Mit der Be-

hauptung, der Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises sei für die Reichsstelle für G[REDACTED] und W[REDACTED] entstanden, hielt sich der Landgerichtspräsident a.D. Dr. Hans Sc[REDACTED] in F[REDACTED] als Landestreuhand für das Vermögen des ehemaligen Reichsnährstandes in Hessen für befugt, den Anspruch auf Zahlung für die in Rede stehenden Weine geltend zu machen. Er erwirkte zunächst auf Antrag vom 24. März 1951, in dem das Land Hessen, vertreten durch den Landestreuhand für das Reichsstellenvermögen, als Antragsteller bezeichnet ist, einen Zahlungsbefehl über 23 159,28 DM, der am 28. März 1951 antragsgemäß erlassen und der Beklagten am 30. März 1951 zugestellt wurde. Mit Schriftsatz vom 18. Oktober 1951 wurde das Rubrum dahin berichtigt, daß der Landestreuhand für das Vermögen des ehemaligen Reichsnährstandes in Hessen der Kläger sei. Seine Aktivlegitimation für die Klage wurde von der Beklagten bestritten. Sie berief sich hilfsweise auf eine Vereinbarung, die sie mit der Abwicklungsstelle der Reichsstelle für G[REDACTED] und W[REDACTED] in Berlin-Charlottenburg, Schlüterstr. 38/39, getroffen habe. Diese Stelle habe sich damit einverstanden erklärt, die Forderung auf Zahlung des Reichsmarkbetrages von 231 592,83 RM zunächst zurückzustellen und von einer Geltendmachung dieser Forderung abzusehen, bis die Beklagte eine entsprechende Entschädigung für den von ihr erlittenen Kriegsschaden erhalten habe. Hierfür bezog sich die Beklagte auf das Schreiben der Vermögensverwaltung der Reichsstellen und Hauptvereinigungen des Ernährungssektors Berlin vom 3. Januar 1950 und ihr Bestätigungsschreiben vom 14. Januar 1950.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Das Landgericht wies die Klage am 24. Januar 1952 mit der Begründung ab, daß der Kläger (Landestreuhand) zur Geltendmachung der Forderung nicht berechtigt sei. Im Berufungsverfahren stützte der Kläger seine Befugnis zur Klage wie bisher darauf, daß die streitige Forderung der Beschlagnahme durch das Militärregierungs-gesetz Nr. 52 unterliege und er auf dieser Grundlage zum Treuhänder auch für das Reichsstellenvermögen im Gebiete des Landes Hessen bestellt sei. Außerdem habe sich der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Erlaß vom 21. Februar 1952 ausdrücklich damit einverstanden erklärt, daß die bisherigen Vermögensverwalter der ernährungswirtschaftlichen Reichsstellen und die von ihnen beauftragten Stellen bis auf Widerruf befugt bleiben, die Einziehung von Reichsstellenforderungen durchzuführen. Hiermit habe sich, so hat der Kläger behauptet, auch der Bundesminister der Finanzen einverstanden erklärt.

Das Oberlandesgericht hat jedoch die Berechtigung des Klägers zur Geltendmachung der Forderung ebenfalls verneint und aus diesem Grund die Berufung zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgte der Kläger (Landestreuhand) den geltend gemachten Anspruch weiter. Landgerichtspräsident a.D. Dr. Sch[REDACTED] ist am 26. November 1961 verstorben. Bereits am 25. Oktober 1956 hatte der Senat auf übereinstimmenden Antrag der Parteien das Ruhen des Verfahrens angeordnet.

Durch den Tod des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten, Rechtsanwalt Dr. K[REDACTED], am 24. Juni 1968

wurde das Verfahren unterbrochen. Mit Schriftsatz vom 6. Juni 1969 nahm die Reichsstelle für G[REDACTED]- und W[REDACTED] das Verfahren wieder auf. Sie erstrebt die Aufhebung des Berufungsurteils und die Zurückverweisung der Sache zur weiteren Prüfung der Klageforderung, während die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Klage wird auf Kaufvertrag der Reichsstelle für G[REDACTED]- und W[REDACTED], den sie mit der Beklagten geschlossen habe, gestützt. Bei der Reichsstelle handelt es sich um eine Stelle, der Rechtsfähigkeit beigelegt ist (vgl. § 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen vom 30. September 1936 - RGBL. I 852). Durch Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse nicht mehr bestehender öffentlicher Rechtsträger (Rechtsträger-Abwicklungsgesetz) vom 6. September 1965 (BGBl. I 1065) wurde bestimmt, daß diese Reichsstelle bis zur Beendigung der Abwicklung als öffentlicher Rechtsträger für Zwecke der Abwicklung fortbesteht. Sie wird gesetzmäßig jetzt durch den Abwickler vertreten, dessen Bestellung, wie es das Gesetz in § 3 Abs. 3 vorschreibt, im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden ist.

Der Eintritt des Abwicklers in den Prozeß erübrigt die Prüfung der Prozeßführungsbefugnis des verstorbenen Landgerichtspräsidenten a.D. Dr. Sc[REDACTED]. Dessen Prozeßführung hat der Abwickler durch den Ein-

tritt in den Rechtsstreit stillschweigend genehmigt. Wenn dem Landestreuhandler nicht die Befugnis zugestanden haben sollte, die Klage als Treuhänder zu erheben, so ist dieser Mangel durch nachträgliche Genehmigung des Abwicklers geheilt worden. War aber Landgerichtspräsident a.D. Dr. Sc[REDACTED] als Treuhänder befugt, den Prozeß zu führen, so war die Ablehnung des Rechts zur Prozeßführung jedenfalls im Berufungsurteil unbegründet. In dem einen wie im anderen Falle war der Abwickler befugt, auch noch im Revisionsverfahren in den Rechtsstreit einzutreten und diesen weiterzuführen.

Der Landestreuhandler, der in den Vorinstanzen als Partei aufgetreten ist, hat zwar eine ihm möglicherweise fehlende "Parteifähigkeit" nicht wiedererlangt. Er hat in seiner Eigenschaft als Treuhänder aber nur von der Befugnis Gebrauch machen wollen, eine fremde Forderung einzuziehen, und zwar im eigenen Namen. Seine Rechtsstellung in dem Prozeß war insoweit nicht wesentlich anders, als die eines Vertreters ohne Vertretungsmacht, dessen Prozeßführung durch einen nachträglich bestellten Vertreter genehmigt werden kann.

Demnach bestehen keine Bedenken, den Eintritt der Reichsstelle in den Prozeß auch noch im Revisionsverfahren zuzulassen.

II. Das Berufungsgericht hat nur über die Prozeßführungsbefugnis entschieden, die geltend gemachte Forderung jedoch im übrigen nicht geprüft, insbe-

sondere auch nicht die im zweiten Rechtszuge erhobene Einrede der Verjährung. Diese Frage kann vom Revisionsgericht nicht entschieden werden, weil es an den hierfür maßgebenden Feststellungen des Sachverhalts fehlt. Insbesondere müßte dazu auch geprüft werden, ob der Reichsstelle für die hier in Rede stehenden Geschäfte Kaufmannseigenschaft beizulegen ist und ob es sich danach um eine Forderung im Sinne von § 196 Abs. 1 Ziff. 1 BGB handelt, die gem. § 196 Abs. 2 grundsätzlich in 4 Jahren verjährt. Für diese Instanz ist davon auszugehen, daß die Reichsstelle öffentliche Aufgaben zu erfüllen hatte. Nach § 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen vom 30. September 1936 (RGBl. I 854) durften Weine der in § 2 Abs. 1 des Gesetzes genannten Arten im Zollinland nur durch eine vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmte Reichsstelle in Verkehr gebracht werden. Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs wäre die Reichsstelle nur gewesen, wenn sie ein Handelsgewerbe betrieb. Dazu bedürfte es der Feststellung, daß ihre Tätigkeit, soweit sie für die Beurteilung der hier in Rede stehenden Geschäfte in Betracht kommt, auf ein Gewinnstreben gerichtet war. Diese Frage kann ohne entsprechende Feststellungen, die im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet liegen, in diesem Rechtszuge nicht abschließend beurteilt werden.

Es kommt hinzu, daß die Beklagte sich auf eine Vereinbarung berufen hat, wonach die Geltendmachung der Forderung zurückgestellt werden sollte. Dadurch könnte eine Hemmung der Verjährung herbeigeführt wor-

19

den sein, wenn sie im Zeitpunkt dieser Vereinbarung noch nicht abgelaufen war. Auch diese Frage ist gegebenenfalls in dem weiteren Verfahren noch zu prüfen.

Aus diesen Gründen bedarf es in diesem Rechtszuge auch keiner Entscheidung darüber, ob etwa während des Revisionsverfahrens die durch Klagerhebung herbeigeführte Unterbrechung der Verjährung gemäß § 211 Abs. 2 BGB beendet worden ist.

III. Demnach war das Berufungsurteil auf die Revision des ursprünglichen Klägers, der sich die jetzige Klägerin durch ihren Eintritt in den Rechtsstreit angeschlossen hat, aufzuheben. Das Landgericht hatte ebenfalls nur über die Einrede der mangelnden Klagebefugnis des Klägers entschieden. Es erschien daher angebracht, von der Befugnis Gebrauch zu machen, die Sache unter Aufhebung des Urteils des Landgerichts an das Gericht des ersten Rechtszuges zurückzuverweisen (§ 539 ZPO).

Dr. Haidinger Dr. Golhaar Artl Dr. Mezger Dr. Messner